

## **Informationen zur praktischen Aufgabe und zur Prüfungsdurchführung**

### **1. Praktische Aufgabe**

Der Prüfling soll im praktischen Teil der Abschlussprüfung in ca. sechs Stunden eine praktische Aufgabe oder in ca. drei Stunden jeweils zwei praktische Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einrichten, Inbetriebnehmen und Bedienen einer Maschine / Anlage,
2. Umrüsten, Inbetriebnehmen und Bedienen einer Maschine / Anlage oder
3. Durchführen einer vorbeugenden Instandsetzung einschließlich der Inbetriebnahme.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsstoffe festlegen, Messungen durchführen, technische Unterlagen nutzen, Prozesse steuern, Qualitätsprüfungen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann.

### **2. Antragsstellung**

Der Prüfling hat in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb einen Antrag auf Genehmigung einer praktischen Aufgabe zu stellen. Dieser Antrag ist unterschrieben und in vierfacher Ausfertigung der IHK Nordwestfalen vorzulegen. Den jeweiligen Abgabetermin entnehmen Sie bitte dem mit der Prüfungsaufforderung veröffentlichten Terminplan. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **3. Genehmigung**

Der eingereichte Antrag wird durch einen Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen geprüft. Der Ausbildungsbetrieb erhält nach der Antragsprüfung eine Mitteilung über die Genehmigung.

### **4. Durchführung der praktischen Aufgabe**

Der von der IHK Nordwestfalen eingesetzte Prüfungsausschuss wird zum angesetzten Prüfungstermin die Durchführung der praktischen Aufgabe in Ihrem Unternehmen beaufsichtigen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass dem Prüfungsausschuss ein fachkundiger Ansprechpartner Ihres Unternehmens für die nötigen Einweisungen an der Anlage / Maschine zur Verfügung steht und so ein reibungsloser Prüfungsablauf gewährleistet wird.

### **5. Prüfungsumfeld**

Der Prüfungsort sowie die jeweilige Maschine / Anlage müssen den allgemeinen berufsgenossenschaftlichen Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Eventuelle Schutzeinrichtungen wie z.B. Schutzhelm, Gehörschutz oder Schutzbrille sind dem Prüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Um die Prüfungsleistungen beurteilen zu können, bitten wir Sie einen abgetrennten Raum zur Beratung für die Prüfer bereit zu stellen.